

Frühstücks-Seminar

in München

20.3.2020



TOPF SECRET

**Status quo und Handlungsoptionen für
betroffene Lebensmittelunternehmen**

meyer.

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir möchten Sie gerne einladen zu unserem

Frühstücks-Seminar



Status quo und Handlungsoptionen für betroffene Lebensmittelunternehmen

Referenten: Prof. Dr. Alfred Meyer & Franca Werhahn
| meyer.rechtsanwälte

TOPF SECRET

Foodwatch und FragDenStaat fragen: „Wie sauber ist Ihr Lieblingsrestaurant?“

Mit E-Mail können Verbraucher über die Plattform „Topf Secret“ die Herausgabe von Informationen über Lebensmittelunternehmen bei Behörden anfragen. Existieren Kontrollberichte mit Betriebsprüfungen und Beanstandungen, sollen auch diese herausgegeben werden. Ziel der Initiative ist die Veröffentlichung der Kontrollberichte einschließlich aller Beanstandungen auf der Internetplattform „Frag den Staat“.

Da die Kontrollberichte von jeweils einer Behörde stammen und entsprechend auch mit Briefkopf der Behörde ausgewiesen sind, erwecken die auf der Plattform online gestellten Informationen just dieser Behörden den Eindruck staatlichen Handelns, zumindest staatlicher Legitimation, vergleichbar mit Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB, so dass einige Lebensmittelunternehmen gerichtlich gegen die Informationsherausgabe vorgegangen sind.



Aktuelle Entscheidungen des BVwG und des VGH Mannheim

Jüngsten Entscheidungen zufolge gehen eine Erhöhung der Markttransparenz und Steuerung von Kaufentscheidungen durch das Aufdecken etwaiger Missstände allem anderen vor. Das Bundesverwaltungsgericht schrieb: „die umfassende Information der Verbraucher erfolge zu dem Zweck, diese in die Lage zu versetzen, ihre Konsumententscheidung in Kenntnis der veröffentlichten Missstände zu treffen und gegebenenfalls vom Vertragsschluss mit den benannten Unternehmen abzusehen“ (BVwG 7 C 29.17, Urteil 29.8.2019). „Soweit die Veröffentlichung für die Betroffenen negative Folgen entfaltet, ist der potentiell gewichtige Grundrechtseingriff zudem dadurch relativiert, dass die betroffenen Unternehmen negative Öffentlichkeitsinformationen durch rechtswidriges Verhalten selbst veranlasst haben“ (BVwG).

Als erstes zweitinstanzgerichtliches Gericht versagte nun der VGH Baden-Württemberg einstweiligen Rechtsschutz gegen die Veröffentlichung von Kontrollberichten auf Anfrage über „Topf Secret“.

Was tun?

Wir geben Ihnen in unserem Seminar ein Update zu „Topf Secret“ und entspr. Gerichtsentscheidungen. Des Weiteren bekommen Sie wichtige Praxistipps an die Hand, mit Handlungsoptionen, wie eine Veröffentlichung auf der Webseite der Kampagne „Topf Secret“ vermieden werden kann.



Frühstücks-Seminar in München 20.3.2020

8:30 bis 10:00 Uhr
(Vorträge 9:00 bis 10:00 Uhr)

Ort : Kanzlei, Sophienstr. 5, 80333 München

Seminar plus Begrüßungskaffee, Frühstücksbüffet
(kostenfrei)

Seminar Teilnahme

Anmeldung per E-Mail.
Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Anmelde-Formular:

<https://www.meyerlegal.de/seminar-buchen.php?seminar=3>

meyer. 

Sophienstraße 5
80333 München
+49(0)89 55 06 988-0
office@meyerlegal.de

meyerlegal.de